

Geschäftsordnung

Stand: März 2024

Seite 1 von 2



§ 1 Zusammensetzung

- 1.1 Der Schullelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften. Der Schullelternrat beschließt gemäß dem geltenden Niedersächsischen Schulgesetz (NSCHG) § 94 Satz 1 und 2 Ziff. 1. („Regelungen durch besondere Ordnung“), dass dem Schullelternrat auch die stellvertretenden Klassenelternvorsitzenden angehören.
- 1.2 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter:in und drei Beisitzenden. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine/n Schriftführer:in.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Kinder und der Schule aus. Dieses bedingt eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer:innen und Schüler:innen.
- 2.2 Es wird eine Liste über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen durch das Sekretariat geführt und den Vorsitzenden zur Verfügung gestellt. Die Liste ist nur für die Arbeit der Vorsitzenden bestimmt und darf nicht ohne Genehmigung weiterverbreitet werden.
- 2.3 Die Mitglieder des Schullelternrates sind verpflichtet, in ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit zu berichten.
- 2.4 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Vom Schullelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schüler:innen und Lehrer:innen dürfen nicht behandelt werden.
- 2.5 Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertungen, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 Absatz 3, NSchG).
- 2.6 Die gewählten Elternvertreter:innen in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten. Die/der in den Stadt Elternrat gewählte Elternvertreter:in berichtet dem Vorstand des Schullelternrats nach der Sitzung über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Sitzung.

§ 3 Amtszeit und Wahlen

- 3.1 Spätestens nach zwei Monaten – beginnend ab Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung seiner/s Vorsitzenden zu einer ersten Sitzung im Schuljahr zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzende/n und nur ausnahmsweise durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr im Amt ist.
- 3.2 Es sind jeweils für 2 Schuljahre zu wählen:
 - der/die Vorsitzende des Schullelternrats
 - der/die stellvertretende Vorsitzende des Schullelternrats
 - drei weitere Mitglieder des Vorstandes (Beisitzende)
 - Mitglieder und Stellvertreter:innen für den Schulvorstand aus dem Kreis des Schullelternrats
 - ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Stadt- und Kreis Elternrat aus dem Kreis des Schullelternrats
 - Mitglieder und Stellvertreter:innen für die Gesamtkonferenz
 - jeweils 2 Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied für die bestehenden Fachkonferenzen
- 3.3 Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter:innen für den Schulvorstand erfolgt, nach Beschluss des Schullelternrats vom 14. März 2024, aus den Reihen der Mitglieder des Schullelternrats. Dabei handelt es sich um eine für den Schullelternrat angepasste Klausel, die jederzeit mittels Votum des Schullelternrats widerrufen werden kann.
- 3.4 Die Mitglieder des Schullelternrats sowie die Vertreter:innen in den Konferenzen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort. Im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.
- 3.5 Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn eine/ein Wahlberechtigter es wünscht.
- 3.6 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.7 Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden.
- 3.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 3.9 Im Übrigen gilt für Wahlen die Elternwahlordnung der IGS Achim.



Geschäftsordnung

Stand: März 2024

Seite 2 von 2



§ 4 Vorstand

- 4.1 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 4.2 Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu den Sitzungen des SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
- 4.3 Die/der Vorsitzende vertritt den SER und die Elternschaft der Schule gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, der Landesschulbehörde und der Öffentlichkeit.
- 4.4 Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- 4.5 Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, dem/der Nachfolger:in die für die Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Informationsmaterial) zur Verfügung zu stellen und für einen geordneten Übergang zu sorgen.
- 4.6 Dem Vorstand obliegt die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr.

§ 5 Sitzungen

- 5.1 Der SER ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuladen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten.
- 5.2 Die Einladungen für die SER- Sitzungen werden grundsätzlich per Mail verschickt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten über die Schüler:innen eine Ausfertigung der Einladung.
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können schriftlich von den Mitgliedern des SER bis fünf Tage vor der Sitzung gestellt werden, in Ausnahmefällen auch zu Beginn der Sitzung.
- 5.4 Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- 6.1 Der SER ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums ein bestimmtes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende zu Beginn der Sitzungen fest.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- 7.1 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Protokollführer:in unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist der/dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die/der Vorsitzende veranlasst die Veröffentlichung des Protokolls in IServ.
- 7.2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - eine Anwesenheitsliste als Anhang
 - die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung
- 7.3 Die Genehmigung der Protokolle erfolgt auf der folgenden Sitzung des SER.

§ 8 Ausschüsse

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete bzw. aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler:innen, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- 9.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER.
- 9.2 Die Geschäftsordnung ist am 21. April 2022 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

